

Vermietungsbedingungen:

I. Allgemeines

1. Vermietungen erfolgen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, die für den Inhalt des Vertrages allein maßgebend sind. Von diesem Mietvertrag abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Mieters, werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung von MVS-Mobile Veranstaltungssysteme wirksam. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von MVS-Mobile Veranstaltungssysteme schriftlich bestätigt werden. Dieser Mietvertrag gilt auch für alle weiteren Mietverträge, die nach dem 1. Vertrag zustande kommen.

2. Dieser Mietvertrag findet Anwendung gegenüber Kaufleuten einschließlich Minderkaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, sowie den in §24, Ziff.2 AGBG gleichgestellten Personen oder Vermögen. In anderen Fällen gelten die in dem Mietvertrag enthaltenen Bestimmungen, wenn nicht §11 AGBG entgegensteht; in diesem Fall gilt das Sinngemäße.

II. Wertgegenstand

1. MVS-Mobile Veranstaltungssysteme gewährt dem Mieter das Recht zum Gebrauch an dem in diesem Vertrag bezeichneten MVS-Mobile Veranstaltungssysteme-Geräten. Der Mieter ist zur Zahlung der vereinbarten Mietgebühren verpflichtet.

2. Bestandteil dieses Vertrages kann eine Elektronikversicherung sein. Mietverträge über mehr als sechs Monate können nur unter gleichzeitigem Abschluss von Wartungsverträgen zustande kommen.

3. Der Mieter ist unter keinen Umständen berechtigt, die Mietsachen Dritten zum Gebrauch zu überlassen und/oder Verträge, welcher Art auch immer in Bezug auf die Mietsache mit Dritten abzuschließen.

4. Der Mieter darf den vereinbarten Einsatzort der Geräte nicht verändern. Nur nach vorheriger Absprache darf er Mietsachen aus der Bundesrepublik Deutschland wegbringen.

5. MVS-Mobile Veranstaltungssysteme ist jederzeit berechtigt, dem Mieter technisch gleichwertige Geräte anstatt der bestellten Geräte zu überlassen.

III. Dauer des Mietvertrages

1. Die Dauer des Mietvertrages ergibt sich aus dem Mietvertrag. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache an den Mieter. Als Miettag gilt jeder angefangene Kalendertag.

2. Verträge mit einer Mietdauer von mehr als sechs Monaten verlängern sich um jeweils dieselbe Zeit wie die vorausgegangene Mietperiode, höchstens aber ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Parteien unter

Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode den Mietvertrag kündigt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Es kommt auf den Eingang der Kündigungserklärung beim Kündigungsgegner an.

3. Bei einer Mietdauer von mehr als sechs Monaten wird ein Wartungsvertrag Bestandteil dieses Vertrages, der dann als Anlage beigelegt wird.

4. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages ist nicht beschränkt.

5. Änderungen zu diesen Bedingungen, insbesondere der Weitervermietung und dem Auslandseinsatz bedürfen der Schriftform.

IV. Übergabe und Rückgabe der Mietsache

1. MVS-Mobile Veranstaltungssysteme übergibt dem Mieter die Mietsache gegen Entgelt einer schriftlichen Quittung in den Geschäftsräumen von MVS-Mobile Veranstaltungssysteme. Zum Lieferumfang gehörende Zubehörteile sowie auf Wunsch handelsübliches Verpackungsmaterial werden mitübergeben.

2. Ist ausnahmsweise Versendung der Mietsache vereinbart, so erfolgt diese auf Kosten und Risiko des Mieters und unfrei.

Die Rückgabe der Mietsache hat in Originalverpackung und ohne Transportkosten für MVS-Mobile Veranstaltungssysteme an MVS-Mobile Veranstaltungssysteme zu erfolgen.

3. Die Rückgabe hat, einschließlich des mitgelieferten Verpackungsmaterials und aller Zubehörteile, spätestens am Tage des Ablaufes der Vertragslaufzeit zu erfolgen.

4. Bei verspäteter Rückgabe schuldet der Mieter MVS-Mobile Veranstaltungssysteme bis zur Rückgabe den vereinbarten Mietzins einschließlich aller vereinbarten Nebenkosten weiter. Der letzte Berechnungstag ist der Tag, an dem die Mietsache zurückgegeben wird.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich im Inland zuzüglich der am Tag der Lieferung bzw. sonstigen Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.

2. Beträgt die vereinbarte Laufzeit nicht mehr als sechs Wochen, ist die Miete und Kaution im Voraus, spätestens bei Übergabe der Mietsachen, zu entrichten.

3. Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als sechs Wochen, ist bei Beginn des Mietvertrages (Übergabe) die Miete bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, an dem der Mietvertrag beginnt, im Voraus zu entrichten. Die Miete für die dann folgenden Monate ist jeweils am ersten Tag des

jeweiligen Monats für den Monat im Voraus fällig und zahlbar. Zu diesem Tag werden jeweils Rechnungen gestellt.

4. Bei Mietverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten kann entweder monatliche Vorauszahlung der Mieten oder Quartalsweise Vorauszahlung der Mieten, fällig jeweils am ersten Tage eines jeden Monats oder ersten Tage eines jeden Kalenderquartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) vereinbart werden. Der jeweilige Fälligkeitstag ist in der Rechnung mit ausgedrückt.

5. Wechsel können nur mit der vorherigen Zustimmung von MVS-Mobile Veranstaltungssysteme gegeben werden. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt in jedem Fall nur zahlungshalber. Diskont und Einzelspesen gehen zu Lasten des Mieters. Ein Skontoabzug ist stets ausgeschlossen.

6. Kommt der Mieter mit der Zahlung von mehr als einer Miete in Verzug, oder wird ein von ihm ausgestellter Scheck oder ein Eigenakzept nicht eingelöst, oder werden sonstige Tatsachen bekannt, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters ergibt, oder bestehen aus anderen Gründen erheblich Zweifel an der Zahlungswilligkeit des Mieters, ist MVS-Mobile Veranstaltungssysteme berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenstehenden Mieten für den Rest der Mietzeit zu fordern, auch soweit hierfür bereits Schecks oder Wechsel gegeben worden sind, und für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen oder Leistungen anderer Art Vorkasse zu verlangen oder vorbehaltlich der MVS-Mobile Veranstaltungssysteme sonst zustehenden Rechte den Vertrag fristlos zu kündigen. Diese Kündigung kann der Mieter durch Stellung einer akzeptablen und angemessenen Sicherheit abwenden.

7. Die vorgenannten Rechte stehen MVS-Mobile Veranstaltungssysteme auch dann zu, wenn über das Unternehmen des Mieters Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder entsprechender Antrag mangels Kasse abgelehnt wird oder wenn das Unternehmen des Mieters aufgelöst oder liquidiert wird oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht unbedeutendem Umfang gegen Teile des Vermögens des Mieters eingeleitet werden.

8. Kommt der Mieter mit der Zahlung von Mieten in Verzug werden vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 2,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8% p.a. geschuldet.

9. Für bestellte, aber nicht abgeholte Geräte oder Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen wird der vereinbarte Mietzins berechnet und ist sofort fällig.

10. Für bereits bestellte Aufträge werden folgende Stornogebühren erhoben:

Bei Stornierung 1 Tag vor Liefertermin : 90% des vereinbarten Gesamtpreises

Bei Stornierung 1 Woche vor Liefertermin :
70% des vereinbarten Gesamtpreises

Bei Stornierung 1 Monat vor Liefertermin :
50% des vereinbarten Gesamtpreises

Die Stornogebühren gelten auch für
Arbeitszeit. Transport und Spesen werden
nicht berechnet.

Im Fall eines Pauschalangebots werden die
Stornogebühren auf den gesamten
Pauschalpreis angerechnet.

VI. Gewährleistung von MVS-Mobile Veranstaltungssysteme

1. MVS-Mobile Veranstaltungssysteme leistet
Gewähr dafür, dass die vermietenden Anlagen
bei Überlassung funktionstüchtig sind und den
technischen Beschreibungen entsprechen.

2. Während der Mietzeit auftretende Mängel
werden im Rahmen des mitabgeschlossenen
Wartungsvertrages behoben.

3. Einer Fehlerbehebung steht es gleich, wenn
MVS-Mobile Veranstaltungssysteme die
Mietsache gegen eine gleichartige oder
funktional gleichwertige austauscht. MVS-
Mobile Veranstaltungssysteme ist dazu
jederzeit berechtigt.

VII. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet MVS-Mobile
Veranstaltungssysteme für alle von ihm oder
von Dritten, denen er die Mietsache überlassen
hat, verursachten und von ihm zu vertretenden
entstandenen Schäden an der Mietsache,
insbesondere solche durch unsachgemäße
Behandlung welcher Art auch immer. Diese
Schadensersatzverpflichtung umfasst den
unmittelbaren Sachschaden und den
Mietzinsausfall einer etwa wegen des
Schadens unmöglich gewordenen
Weitervermietung an Dritte. Der Mieter hat im
Falle des Verlusts oder Beschädigung den
Vermieter zum Neuwert zu entschädigen.

2. Sind aus vom Mieter zu vertretenden
Gründen Instandsetzungsarbeiten notwendig
geworden, so werden dem Mieter diese
Arbeiten zu den jeweils gültigen Sätzen und
Bedingungen von MVS-Mobile
Veranstaltungssysteme berechnet. Der Mieter
hat die Mietsachen zu Zwecken der
Instandsetzung auf seine Kosten in die
Geschäftsräume von MVS-Mobile
Veranstaltungssysteme zu schaffen, sofern
MVS-Mobile Veranstaltungssysteme dieses
verlangt.

3. Der Mieter ist verpflichtet, Betrieb,
Installation und Bedienung nur durch
Fachkundige auszuführen bzw. auszuführen
lassen. Insbesondere unter Berücksichtigung
der einschlägigen Vorschriften (VDE,
VerSt.VO, VBG etc.).

VIII. Haftung von MVS-Mobile Veranstaltungssysteme

1. MVS-Mobile Veranstaltungssysteme haftet
nicht für Schäden, die durch den Ausfall der

Mietsachen entstehen, es sei denn, der Ausfall
beruhte auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz
von MVS-Mobile Veranstaltungssysteme.
Erfüllungsgehilfen und/oder Mitarbeitern.

2. MVS-Mobile Veranstaltungssysteme haftet
für etwaige Schäden, die durch die Mietsachen
an anderen Geräten des Mieters verursacht
werden, in der Form, dass an betroffenen
(anderen) Geräten, entstandene Schäden von
MVS-Mobile Veranstaltungssysteme zu
vertreten sind. Schäden anderer Art, am Gerät
oder anderweitig, gleich aus welchem
Rechtsgrund, auch infolge der Verletzung
vertraglicher Nebenverpflichtungen oder
aufgrund unerlaubter Handlungen, sind von
MVS-Mobile Veranstaltungssysteme nur zu
ersetzen, wenn soweit derartige Schäden durch
vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten
von MVS-Mobile Veranstaltungssysteme oder
Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen bei der
Ausübung von ihnen zugewiesenen Aufgaben
nach diesem Vertrag verursacht worden sind.

3. Alle etwa auftretenden Schäden Sind MVS-
Mobile Veranstaltungssysteme spätestens
innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

4. Haftungsansprüche des Mieters entfallen,
wenn er ohne vorheriges Einverständnis von
MVS-Mobile Veranstaltungssysteme
Schadenbeseitigung selbst oder durch Dritte
vornimmt. Es besteht auch kein Anspruch auf
Erstattung dadurch entstandener Kosten.

IX. Gewerbliche Schutzrechte

1. MVS-Mobile Veranstaltungssysteme wird
den Mieter bei der Abwehr aller gegen ihn
gerichteten Ansprüche unterstützen, die
geltend werden, weil von MVS-Mobile
Veranstaltungssysteme gelieferte Mietsache,
Teile davon sowie Arbeitsweisen entsprechend
der geltenden Betriebsanweisung angeblich
Schutzrecht Dritter verletzen. Der Mieter ist
verpflichtet, MVS-Mobile
Veranstaltungssysteme unverzüglich davon im
Kenntnis zu setzen, wenn solche Ansprüche
gegen ihn erhoben werden. MVS-Mobile
Veranstaltungssysteme behält sich in solchen
Fällen vor, den Mieter hinsichtlich der Kosten
der Rechtsverfolgung freizustellen, dies
jedoch nur, wenn diese Rechtsverfolgung
ausschließlich in Ansprache mit und nach
Weisung durch MVS-Mobile
Veranstaltungssysteme durchgeführt wird.
Dies schließt ein die Auswahl von
Prozessbevollmächtigten bzw.
Verfahrensbevollmächtigten, wo auch immer.

2. Sollte MVS-Mobile Veranstaltungssysteme
im Zusammenhang mit gewerblichen
Schutzrechten, die Dritte reklamieren,
Konstruktionsänderungen vornehmen wollen
oder müssen, ist der Mieter verpflichtet, solche
Konstruktionsänderungen an den Mietsachen
durchführen zu lassen.

3. Sollte in einem, wegen gewerblicher
Schutzrechte, gegen MVS-Mobile
Veranstaltungssysteme gerichteten Verfahren
dem Mieter die weitere Benutzung eines
Schutzrechtes untersagt werden oder aber auch
nach Ansicht von MVS-Mobile
Veranstaltungssysteme eine solche
Entscheidung zu erwarten sein, steht MVS-
Mobile Veranstaltungssysteme auf eigene
Kosten und nach eigener Wahl frei, entweder
dem Mieter Rechte zu verschaffen, die
Mietsachen weiter zu benutzen oder diese

auszutauschen oder zu verändern , dass die
Schutzrechtverletzung nicht mehr vorliegt.
Sollten solche Maßnahmen nicht möglich sein,
ist der Mieter verpflichtet, MVS-Mobile
Veranstaltungssysteme die Mietsache
zurückzugeben und den Mietvertrag
aufzuheben.

4. Andere als die vorstehend genannten
Ansprüche stehen dem Mieter wegen
Verletzung gewerblicher Schutzrechte nicht
zu.

X. Schlussbestimmungen

1. Zwischen den Vertragsparteien findet
ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
Die Geltung der einheitlichen Kaufgesetze ist
ausgeschlossen.

2. Der Mieter erklärt sein Einverständnis mit
der Verwendung aus der Geschäftsbeziehung
mit ihm gewonnener personenbezogenen
Daten im Sinne des BDSG für
gesellschaftseigene Zwecke auch im Konzern.

3. Sollte eine Bestimmung dieser
Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam
sein oder werden, berührt diese die Geltung
der übrigen Bestimmungen nicht.

4. Für Verträge, mit Vollkaufleuten wird als
Gerichtsstand Koblenz vereinbart, mit der
Maßgabe, dass MVS-Mobile
Veranstaltungssysteme berechtigt ist auch am
Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des
Mieters zu klagen.